

Alltagsprüfung für alle Familienhunde

Präambel

seit etwa 35.000 Jahren ist der Hund Gefährte des Menschen. Durch die Domestikation ist der Hund eine enge Sozialgemeinschaft mit dem Menschen eingegangen und in wesentlichen Bereichen auf ihn angewiesen. Hunde und Menschen bilden Teams. Damit ist dem Menschen aber auch eine besondere Verantwortung für das Wohlbefinden des Hundes erwachsen.

Gerade bei der Ausbildung des Hundes gebührt der physischen wie psychischen Gesundheit oberste Priorität. Als oberstes Prinzip gilt daher ein tiergerechter, artgemäßer und gewaltfreier Umgang mit dem Hund (im Sinne des Tierschutzgesetzes und einer zeitgemäßen Hund-Mensch-Beziehung). Selbstverständlich sind die ausreichende Versorgung des Hundes mit Nahrung und Wasser, sowie die Gesundheitsfürsorge, die unter anderem regelmäßige Impfung und ärztliche Untersuchungen einschließt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, dem Hund regelmäßigen Kontakt mit Menschen und genügend Beschäftigung zur Befriedigung seines Bewegungsbedürfnisses zu gewähren.

Aus der langen gemeinsamen Geschichte und der wechselseitigen Anpassungen, sowie des Bedürfnisses vieler Menschen, mit Hunden leben zu wollen, könnte man ein Recht darauf ableiten. Dazu ist aber ein sozial- und gesellschaftlich verträgliches Verhalten des Mensch-Hund-Teams erforderlich. Auch unter diesen Gesichtspunkten ist die Alltagsprüfung einzuordnen. Der Hund sollte seinen Anlagen und seiner physischen und psychischen Verfassung entsprechend beschäftigt werden. Hierzu gehört neben ausreichendem Auslauf auch die intensive Beschäftigung mit Tätigkeiten, die die Lernfähigkeit, den Bewegungsdrang sowie die übrigen Anlagen des Hundes berücksichtigen. Nicht ausreichend beschäftigte Hunde können auffällig werden, was zu Konfliktsituationen in der Öffentlichkeit führen kann.

Der Mensch, der seinen Hund ausbildet, hat sich und den ihm anvertrauten Hund einer sorgfältigen Ausbildung zu unterziehen, deren Ziel die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund ist. Das Ziel aller Ausbildungen ist das Vermitteln von Lerninhalten, die für den jeweiligen Hund machbar sind. Die harmonische Übereinstimmung zwischen dem Menschen und seinem Hund ist allen Tätigkeiten zugrunde zu legen. Zur Harmonie kann man nur gelangen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen und gemachten Erfahrungen und Erlebnisse hineinversetzt.

Es besteht die ethische Verpflichtung des Menschen, den Hund zu erziehen und ausreichend auszubilden. Die dabei verwendeten Methoden müssen die neuesten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften, insbesondere der Kynologie, berücksichtigen. Zur Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- oder Trainingseffekts ist stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen. Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingsmittel sind abzulehnen (siehe Tierschutzgesetz). Der Mensch muss die Veranlagungen seines Hundes einschätzen können, um von einem Hund nicht Leistungen zu verlangen, die dieser nicht erbringen kann.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 1 |
| Zweck der Alltagsprüfung für alle Hunde | 3 |
| Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung..... | 3 |
| Inhaltliche Gliederung der Prüfung | 3 |
| Allgemeines zum Bestehen der Prüfung..... | 4 |
| Prüfungsteil im Verkehr | 6 |
| Allgemeines..... | 6 |
| Prüfungsablauf..... | 7 |
| Begegnung mit einer Personengruppe – verpflichtend | 7 |
| Begegnung mit Radfahrern – verpflichtend..... | 7 |
| Begegnung mit Autos – verpflichtend | 7 |
| Begegnung mit Jogger oder Inline-Scater – verpflichtend | 8 |
| Begegnung mit anderen Hunden – verpflichtend..... | 8 |
| Begegnung mit Kinderwagen – verpflichtend..... | 8 |
| Begegnung mit Gehilfen – verpflichtend | 8 |
| Zusätzliche Überprüfungsmöglichkeiten | 9 |
| Ablauf der Prüfung..... | 9 |
| Prüfer..... | 10 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Zweck der Alltagsprüfung für alle Hunde

Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis eines Grundwissens des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang im Alltag, sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch schwierige Situationen. Der Hundehalter sollte den Hund in Alltagssituationen entsprechend einschätzen können, um kritische Situationen zu vermeiden oder zu bewältigen. Der Hund soll einfache Gehorsamsübungen ausführen können und ein angemessenes Sozialverhalten in der Öffentlichkeit zeigen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Es darf jeder Hundehalter mit jedem Hund eine Prüfung ablegen. Der Hund muss am Tag der Prüfung das **9. Lebensmonat vollendet** haben.

Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung und der Impfpass inkl. Chipnummer des Hundes sowie Registrierungsnachweis sind vor der Prüfung vorzulegen.

Inhaltliche Gliederung der Prüfung

1. Der Hundehalter muss bei der Prüfung den Nachweis erbringen, dass er an einem Sachkunde-Vortrag, der von Dogaudit geprüften Personen gehalten wurde, teilgenommen hat. Alternativ dazu werden nach den jeweiligen Hundehalterverordnungen der Landesregierungen verpflichtende Sachkundenachweise anerkannt. Der Vortrag muss Folgendes beinhalten:
 - Entwicklungsphasen des Hundes
 - Ernährung und Pflege des Hundes
 - Grundsätze des Tierschutzes
 - Lernverhalten des Hundes
 - Ausdrucksverhalten des Hundes
 - Verhalten des Hundehalters gegenüber der Gesellschaft
 - Hinweis auf Impfungen, Entwurmungen, gesundheitliche Aspekte
 - „Hund auf Reisen“
 - Vorschriften der Hundehaltengesetze – auf das jeweilige Bundesland abgestimmt
2. Überprüfung der Unbefangenheit
3. Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Hund, Pflegehandlungen und Anlegen eines geeigneten Equipments
4. Prüfung einfacher Gehorsamsübungen auf einem Freigelände oder in einer geeigneten Halle.
5. Prüfungsteil im Verkehr - Alltagsspaziergang

Allgemeines zum Bestehen der Prüfung

Die einzelnen Abschnitte müssen erfolgreich abgelegt werden, damit der nächste Teil der Prüfung absolviert werden darf. Da der fünfte Teil im öffentlichen Verkehr stattfindet, ist die Unbefangenheit Grundvoraussetzung zur Teilnahme am 5. Teil der Prüfung. Ebenso muss der Hund die einfachen Gehorsamsübungen positiv abgelegt haben, bevor eine Prüfung auf öffentlichen Flächen erfolgen kann.

Ad 2.

Unbefangenheitsüberprüfung

Die Unbefangenheit (weder übertriebene Anzeichen von Furcht oder Angst noch aggressives Verhalten) des Hundes ist während des gesamten Prüfungsverlaufes zu beobachten. Wird der Hund im Laufe der Veranstaltung auffällig (unerwünschtes Verhalten gegenüber Mensch und/oder Tier, z. B. im Sinne von unbeherrschbarem ängstlichen oder aggressivem Verhalten z.B. Schnappen / Beißen nach Mensch und / oder Hund am Beispiel der Wiener Tierhalteverordnung: Tiere sind so zu halten, dass sie: Menschen nicht gefährden, fremde Sachen nicht beschädigen und nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen nicht unzumutbar belästigen.), so ist auch dann diese Unbefangenheit nicht gegeben, wenn der vorangegangene Prüfungsverlauf positiv absolviert wurde. Die Unbefangenheitsprobe hat vor Beginn einer jeden Prüfung zu erfolgen.

1. Die Überprüfung (administrativer Art, z.B. Chip-Nr. überprüfen) ist aus rechtlichen und Sicherheitsgründen an einem neutralen, nicht öffentlichen Ort durchzuführen.
2. Jeder Hund ist einzeln vorzuführen.
3. Die Hunde sind angeleint (Führleine, bis 2 m Länge) zu führen. Die Leine muss locker gehalten werden. Dabei kann der Hund links oder rechts vom menschlichen Partner geführt werden
4. Die Chipkontrolle, die von einer Fremdperson durchgeführt wird, ist ein weiterer Bestandteil der Unbefangenheitsprobe. (sollte dies nicht gelingen, darf diese vom Hundehalter durchgeführt werden.)

Der zu prüfende Hund ist nicht herauszufordern, da eine provozierte Reaktion natürlich ist und in der Prüfung nicht gewertet werden kann. Insbesondere sind besondere Reizeinflüsse zu unterlassen.

Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheit bestanden hat, im Laufe der weiteren Prüfung Auffälligkeiten, oder der Hundehalter ungebührliches Verhalten gegenüber seinem Hund bzw. dem Umfeld muss der Prüfer das Mensch-Hunde-Team von der Prüfung ausschließen.

Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung. Dies geschieht dadurch, dass mittels eines Chip-Lesegerätes die Chip- Nummer des Hundes kontrolliert wird. Der Prüfer hat in den Unterlagen zu bestätigen, dass diese Kontrolle durchgeführt wurde. Hundehalter, deren Hund im Ausland gechipt wurde, müssen dafür Sorge tragen, dass ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung steht.

Hunde, deren Identität nicht eindeutig feststellbar ist, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen. Wird der Chip durch den Prüfer nicht gefunden, so weist dieser nach zweimaligem Versuch den Hundehalter an, die Chipkontrolle selbst vorzunehmen.

Es steht dem Hundehalter frei, den Hund während der Prüfung in für sie gewohnter Weise zu bestätigen (z.B. verbales Lob, Körperkontakt, Futterbelohnung).

Ad 3.

Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Hund, Pflegehandlungen und Anlegen eines geeigneten Equipments

Der Hundehalter soll einfache Pflegehandlungen, wie z.B. Kontrolle der Ohren, Zahnkontrolle (Lefzen hochheben und Maul öffnen) und Kontrolle aller 4 Pfoten, unter Beachtung eines verantwortungsbewussten und für den Hund angenehmen Umgang, vorzeigen.

Zusätzlich soll der Hundehalter seinem Hund einen gesetzeskonformen Maulkorb anlegen und mindestens 10m damit gehen können, sowie entspanntes Anleinen vorzeigen.

Die einzelnen Übungen dieses Abschnittes werden mit sehr gut / positiv oder negativ absolviert bewertet.

Ad 4.

Prüfung einfacher Gehorsamsübungen auf einem Freigelände oder in einer geeigneten Halle / Räumlichkeit.

Das Mensch-Hunde-Team zeigt eine vor der Übung bekannt gegebene und frei wählbare Ruheposition (Sitz oder Platz).

Bleib-Übung: Der Hund kann in der gewählten und genannten Ruheposition auf Signal verweilen. (Dauer 1-3 Minuten) Der Hundehalter hat die Entfernung zum Hund so zu wählen, wie er es gewohnt ist, um die Übung entsprechend zu bewältigen. (die Leine verbleibt am Hund)

Leinenführigkeit: Das Mensch-Hunde-Team soll eine Strecke von 100 Metern an lockerer max. 2m Leine zurücklegen.

Es steht dem Hundehalter frei, den Hund während der Prüfung in für sie gewohnter Weise zu bestätigen (z.B. verbales Lob, Körperkontakt, Futterbelohnung).

Die einzelnen Übungen dieses Abschnittes werden mit sehr gut / positiv oder negativ absolviert bewertet.

Ad 5.

Prüfungsteil im Verkehr: Situationen im Zuge eines Alltagsspazierganges an öffentlichen Orten

Erlaubt sind alle tierschutzkonformen Halsbänder und Brustgeschirre. Wird ein Halsband verwendet, so muss dieses locker anliegen, wobei gewährleistet sein muss, dass der Hund nicht rausschlüpfen kann. Das Führen mit einem Kopfhalter ist erlaubt, wenn das Kräfteverhältnis Hund/Mensch dies vorgibt und das Kopfhalter auch im Alltag verwendet wird. Wenn ein Kopfhalter getragen wird, dann achtet der Prüfer drauf, dass einerseits die Passung und andererseits das Handling tierschutzkonform ist.

Prüfungsteil im Verkehr

Allgemeines

Die nachfolgenden Abschnitte finden in einem geeigneten Umfeld innerhalb von geschlossenen Ortschaften statt. Der Prüfer legt fest, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung dieses Teils der Prüfung erfordert wegen ihrer Eigenart einen erheblichen Zeitaufwand. Die Anforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Mensch-Hunde-Teams beeinträchtigt werden. Die einzelnen Übungen dieses Abschnittes werden mit sehr gut / positiv oder negativ absolviert bewertet. Für das Bestehen dieses Abschnittes ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr/Öffentlichkeit bewegendem Hund und Hundehalter maßgeblich. Die nachfolgend beschriebenen Begegnungen sind Anregungen und können durch den Prüfer individuell auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Prüfer ist berechtigt, bei Zweifel in der Beurteilung der Hunde, Abschnitte zu wiederholen bzw. zu variieren. Der Hundehalter hat die Möglichkeit zur Anmerkung von Reaktionen seines Hundes auf die möglichen Begegnungen, um diese richtig einzuschätzen und bewältigen zu können.

Vom Hundehalter im Vorfeld gemachten Angaben über die richtige Einschätzung des Verhaltens des Hundes müssen vom Prüfer berücksichtigt werden.

In allen Übungsteilen ist ein „neutrales“ Verhalten gewünscht. Unter neutral ist zu verstehen, dass sich der Hund zwar interessiert zeigen darf, Passanten, Jogger, Autos, Radfahrer oder andere Hunde aber nicht belästigen oder gar attackieren darf. Ein freundliches Zugehen ist erlaubt, freudiges Hochspringen ist zwar nicht gewünscht, führt aber zu keinem Abbruch der Prüfung. Ein defensives Verhalten ist erlaubt. Auch das Einnehmen einer Ruheposition ist erlaubt. Hier kann der Hundehalter frei entscheiden, ob ein Signal für Hinsetzen, Hinlegen oder stehen bleiben in der jeweiligen Situation für das Team günstig ist. Bei aggressivem und auch unbeherrschbar ängstlichem Verhalten kann die gesamte Prüfung nicht bestanden werden.

Der Hundehalter soll verantwortungsvoll agieren, das heißt, er soll selbstständig entscheiden wie die jeweilige Situation für das Team am besten zu meistern ist.

Prüfungsablauf

(Die folgenden Abschnitte stellen eine Mindestanforderung dar und gliedern sich in 5 verpflichtende Begegnungssituationen, sowie zwei orts- und situationsabhängige Begegnungen.)

Auch bei den alternativen Abschnitten ist analog zu den verpflichtenden Abschnitten sowohl ein neutrales Verhalten des Hundes als auch verantwortungsvolles Verhalten des Hundehalters erforderlich und Inhalt der Prüfung.

Begegnung mit einer Personengruppe – verpflichtend

Auf Anweisung des Prüfers begeht der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Prüfer folgt dem Team in angemessener Entfernung. Der Hund soll an lockerer Leine dem Hundehalter folgen. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber hat sich der Hund neutral zu verhalten. Auf seinem Weg wird der Hundehalter von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) überholt. Der Hund hat sich neutral zu zeigen. Hundehalter und Hund gehen weiter durch eine aufgelockerte Personengruppe von mindestens 6 Personen, in der eine Person den Hundehalter anspricht und freundlich mit Handreichen begrüßt. Der Hund soll sich während der kurzen Unterhaltung ruhig verhalten. Gerne kann seitens des Hundeführers ein entsprechendes Signal (für z. B. hinsetzen oder hinlegen) gegeben werden.

Begegnung mit Radfahrern – verpflichtend

Der angeleitete Hund geht mit seinem Hundehalter einen Weg entlang und wird zunächst von hinten von einem Radfahrer überholt. In großem Abstand wendet der Radfahrer und kommt Hundehalter und Hund entgegen. Der angeleitete Hund hat sich dem Radfahrer gegenüber neutral zu zeigen. (Die Distanz zum Hund soll so gewählt sein, dass der Hund nicht erschreckt wird.)

Begegnung mit Autos – verpflichtend

Der Hundehalter geht mit seinem angeleiteten Hund an mehreren Autos vorbei. Dabei wird eines der Fahrzeuge gestartet. Bei einem anderen Auto wird eine Tür zugeschlagen. Während Hundehalter und Hund weitergehen, hält ein Auto neben ihnen an, die Fensterscheibe wird geöffnet und der Hundehalter um eine Auskunft gebeten. Dabei hat der Hund ruhig abzuwarten (hinsetzen oder hinlegen auf Signal ist erlaubt). Der Hund hat sich ruhig und neutral gegenüber Autos (PKW) zu zeigen. Wichtig bei dieser Übung ist, dass der Hund nicht auf das Auto springt und damit Schäden verursacht, bzw. sich und andere damit gefährdet. (Die Distanz zum Hund soll so gewählt sein, dass der Hund nicht erschreckt wird.)

Begegnung mit Jogger oder Inline-Scater – verpflichtend

Der Hundehalter geht mit seinem angeleinten Hund einen ruhigen Weg entlang. Dabei wird das Team von einem Jogger überholt, ohne das Tempo zu vermindern. Hat sich der Jogger entfernt, kommt er erneut dem Hund und Hundehalter entgegen und läuft an ihnen vorbei, ohne die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt am Fuß gehen, sollte sich mit lockerer Leine nahe dem Hundeführer aufhalten, darf die überholende bzw. entgegenkommende Person jedoch nicht belästigen. Der Hund darf sich interessiert zeigen, ohne auf die Person stürmisch zuzulaufen. Es ist erlaubt, dass der Hundehalter stehen bleibt und dem Hund während der Begegnung eine Ruheposition anweist. Statt des Joggers kann auch ein Inline-Skater eingesetzt werden. (Die Distanz zum Hund soll so gewählt sein, dass der Hund nicht erschreckt wird.)

Begegnung mit anderen Hunden – verpflichtend

Der Hund ist angeleint. Hund und Hundehalter begegnen Person mit Kinderwagen.

Hund soll sich neutral verhalten, verantwortungsvolles Verhalten des Hundehalters **erforderlich**.

Begegnung mit Kinderwagen – verpflichtend

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen Hundes mit Hundehalter hat sich der Hund neutral zu verhalten. Es ist dabei ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Es ist erlaubt, dass der Hundehalter stehen bleibt und dem Hund während der Begegnung eine Ruheposition anweist.

Begegnung mit Gehilfen – verpflichtend

Der Hund ist angeleint. Hund und Hundehalter begegnen Person mit Gehilfen (Rollator, Rollstuhl).

Hund soll sich neutral verhalten, verantwortungsvolles Verhalten des Hundehalters **erforderlich**.

Zusätzliche Überprüfungsmöglichkeiten

wovon mindestens eine aber maximal zwei Begegnungen in Abstimmung mit dem Hundehalter unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten absolviert werden müssen.

- Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint allein gelassenen Hundes, Verhalten gegenüber Tieren und Menschen (Maulkorb erforderlich)
- Begegnung mit Pferden und Reitern
- Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Maulkorb erforderlich)
- Fahren mit Aufzug, in dem sich auch andere Menschen befinden (Maulkorb erforderlich)
- Begegnung mit Menschen ohne Ausweichmöglichkeit, z.B. Baustelle
- Durchqueren eines Parks mit Kinder- oder Ballspielplatz (Maulkorb erforderlich)
- Verhalten in der Hundezone

Bei diesen alternativen Abschnitten ist analog zu den verpflichtenden Abschnitten sowohl ein neutrales Verhalten des Hundes als auch verantwortungsvolles Verhalten des Hundehalters erforderlich.

Ablauf der Prüfung

Eine Prüfungsveranstaltung kann von jedem Mitglied der Dogaudit® organisiert werden, bzw. muss der Organisator einem Mitglied der Dogaudit® angehören. Es ist erforderlich, dass eine Person namhaft gemacht wird, die für den reibungslosen Ablauf der Prüfung verantwortlich ist.

Es sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Organisation eines geeigneten Geländes, sowohl für die Durchführung der Unbefangenheitsüberprüfung, der Gehorsamsüberprüfung, als auch des Prüfungsteiles im öffentlichen Verkehr.
- Antrag an die Dogaudit® auf Durchführung einer Prüfung unter Angabe des Datums, Beginn und Örtlichkeit, sowohl für die Gehorsamsteile als auch für die Prüfung im öffentlichen Verkehr.
- Ausfertigung der Unterlagen für den Prüfer, sowie Übersendung der Unterlagen nach der Prüfung an die Dogaudit®.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Chiplesegerät zur Verfügung steht, damit die Identität der Hunde eindeutig festgestellt werden kann.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Unterlagen über den Hund (Ahnentafel, wenn vorhanden) zum Zweck der Identitätsüberprüfung, sowie der Impfpass bei Beginn der Prüfung dem Prüfer vorgelegt werden können.

Am Ende der Prüfung erhält der Hundehalter eine Bestätigung (Urkunde) über den Prüfungserfolg.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf das Team pro Tag nur einmal an einer Prüfung teilnehmen.

Prüfer

Zu den Prüfungen ist vom Veranstalter bei der Dogaudit® ein Prüfer anzufordern. Pro Tag dürfen von einem Prüfer maximal 18 Hund-Menschenteams beurteilt werden. Der Prüfer darf Hunde nicht prüfen, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist; Hunde, deren Eigentümer, Besitzer oder Halter mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben; Hunde, die von Personen vorgeführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Ein Prüfer darf an einer Prüfung, an der er als Prüfer in Einsatz steht, nicht selbst einen Hund führen. Ebenso dürfen keine Hunde geprüft werden, bei denen der Prüfer maßgeblich (ausschließlicher Trainer) an der Ausbildung des Mensch-Hunde-Teams beteiligt war. Nach Möglichkeit sollte der Prüfer mit dem zu prüfenden Team nicht befreundet oder gut bekannt sein.

Der Prüfer darf durch sein Verhalten die Arbeit des Hundes weder stören noch beeinflussen. Der Prüfer ist für die Einhaltung und korrekte Beachtung der Bestimmungen verantwortlich. Er ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der Regeln und seinen Anweisungen, die Prüfung abzubrechen. Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.